



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich/Deutschland in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland.

- Schreiben „Verstoß gegen das Gewaltverbot“ vom 26. April 2019
- Übertragungsprotokolle - restitutive Besatzerkräfte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer terroristischen Vereinigung mit Symbolen der BRD, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia R e i c h h e i m

an
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungsinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Völkerrechtlicher Status des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen
und des Völkerrechtssubjekts Zweites Deutsches Reich/Deutschland mit
seinen Bundesstaaten als Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Verstoß gegen das Gewaltverbot

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte BRD- Verwaltungsbedienstete,

bezugnehmend auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Aktenzeichen *WD 2 - 3000 - 063/16 der Bundesrepublik Deutschland (BRD)* zum Thema:

„Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“

unterstellen wir der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ein umfangreiches Wissen über das verbindliche Völkerrecht, insbesondere zum Staatsangehörigkeitsrecht, zum Status der Besatzung und zur Existenz der Völkerrechtssubjekte Freistaat Preußen und Deutsches Reich/Deutschland.

1.

Es ist anzumerken, daß die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages der BRD zum oben genannten Thema bereits völkerrechtswidrig und irreführend die BRD als „Deutschland“ bezeichnen. Die Bundesrepublik Deutschland, welche sich auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gem. Artikel 133 GG als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes legitimiert, ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern wie im GG ganz klar und eindeutig unstrittig definiert, die „Bundesrepublik Deutschland“. Die BRD ist nicht identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland.

2.

Historischer Abriß

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde nach der direkten Besatzung Deutschlands, nach dem Waffenstillstand des Zweiten Weltkriegs auf den drei

Wirtschaftszonen der westalliierten Mächte zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 23. Mai 1949 gegründet und installiert.

Im Jahre 1990 übergab die Sowjetunion (UdSSR) das von ihr verwaltete Wirtschaftsgebiet der Sowjetischen Besatzungszone – Deutsche Demokratische Republik (DDR) an die westalliierten Mächte zur Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der nun vier Besatzungszonen.

Die durch die Republik Polen (seit 1. Januar 1990) verwalteten preußischen Ostgebiete stehen weiterhin unter der Fremdverwaltung.

Das Gebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und die Gebiete der jeweiligen Bundesstaaten des Deutschen Reichs wurden zunächst völkerrechtswidrig durch das Dritte Reich okkupiert und anschließend durch die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs unter Fremdverwaltung gestellt und neu gegliedert.

Dabei ist festzustellen, daß der Freistaat Preußen sich zu keiner Zeit freiwillig dem Dritten Reich unterworfen hat, sondern gewaltsam durch die Weimarer Republik mit Hilfe der NSDAP-Privatpolizei zuerst in die Weimarer Republik und umgehend in das Dritte Reich einverleibt wurde. (Preußenschlag vom 20. Juli 1932)

Obwohl der damalige preußische Ministerpräsident Otto Braun gegen diesen völkerrechtswidrigen Gewaltakt klagte und das Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen Rechtskraft erlangte, gelang es auf Grund der feindlichen, völkerrechtlich illegalen Übernahme Preußens in das Dritte Reich und der damit verbundenen außer Kraft Setzung der preußischen Regierung bis zum heutigen Tage nicht, die Handlungsfähigkeit Preußens wieder herzustellen.

Seit dem 19. Oktober 2012 befindet sich der Freistaat Preußen in völkerrechtskonformer Reorganisation und setzt die Restitutionspflicht gem. § 185 Völkerrecht um.

Die BRD - Verwaltung versucht mit aller bewaffneter Gewalt diese Reorganisation zu verhindern und verstößt grundsätzlich gegen das ihr allgemein bekannte Gewaltverbot.

„Durch das allgemeine Gewaltverbot geschützt sind nach dem Wortlaut der VN-Charta Staaten, wobei es jedoch auf das Vorhandensein einer effektiven Staatsgewalt und eine Mitgliedschaft des betroffenen Staates bei der VN für die Anwendung des Gewaltverbots nicht ankommt.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16

Auch der Freistaat Preußen und die Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland sind hiernach durch das Gewaltverbot geschützt!

Das allgemeine Gewaltverbot wird verletzt durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet des Freistaats Preußen und gegen diese Staatsangehörigen richtet.

Die Einnahme des Staatshoheitsgebietes des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die BRD - Truppen (Bundeswehr, POLIZEI) sowie die fortdauernde militärische Besetzung des preußischen Staatshoheitsgebietes und der Gebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die westalliierten Mächte läßt sich als eine Okkupation ansehen, welche völkerrechtswidrig ist und keinen Gebietserwerb bewirken kann.

Eine solche illegale Okkupation des Staatshoheitsgebiets des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und der Gebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland verstößt grundlegend gegen das Gewaltverbot der Vereinten Nationen (VN), da sie unter dem Einsatz von Gewalt gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland erfolgt, gekennzeichnet durch zahlreiche gewaltsame bewaffnete Übergriffe der POLIZEI mit Sondereinsatzkommandos gegen das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen, gegen einzelne Staatsangehörige des Freistaats Preußen und gegen die sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

„Nach Art. 45 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Daraus wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, daß eine Besatzungsmacht die Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Gebietes nicht gegen deren Willen ändern darf.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Dies spiegelt sich auch im GG, Artikel 116 (2) zweiter Halbsatz wieder:

„(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, deren Vorfahren zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen die preußische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, haben ihren entgegengesetzten Willen zur deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht und ihre Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, gemäß des nach wie vor gültigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 wieder angenommen.

Eine Annexion, welche auch einen wirksamen Gebietserwerb zur Folge haben kann, haben die alliierten Besatzungsmächte weder angestrebt noch durch die BRD vollzogen, denn die BRD hat nach öffentlicher Mitteilung durch den Bundestag (BRD); Drucksache 19/3734 S. 5 mit Stand vom 27.07.2018, lediglich 174.558 registrierte Staatsangehörige mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises.

Im Sinne des GG, Art. 116 (1) „anderweitiger gesetzlicher Regelungen“ hat der Freistaat Preußen mit der Notverordnung Nr. 14092018 vom 14. September 2018 zur Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen allen früheren Staatsangehörigen, denen die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen völkerrechtswidrig während der Zeit des Dritten Reichs entzogen wurde und ihre Abkömmlinge sowie allen Deutschstämmigen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Freistaats Preußen genommen haben und keinen Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland (Gelber Schein) besitzen, die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen zurück gegeben. Damit zählt der Freistaat Preußen z.Z. ca. 40.000.000 Staatsangehörige.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg stellt in seinem Beschluß OVG 5 M 54,14 vom 17. Oktober 2014 fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr auszustellenden Personalausweis eingetragen werden kann.“

Diese Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unterliegen daher nicht der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, denn die Bundesrepublik Deutschland ist nur für Deutsche im Sinne des Artikel 116 (1) GG zuständig.

Da der so genannte Gebietserwerb betreffend des Freistaats Preußen durch die BRD nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgt ist, stellt das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen völkerrechtlich keinen Teil des Staatsgebietes der BRD dar. Es handelt sich auch nicht um das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD), da der Freistaat Preußen bereits als Völkerrechtssubjekt, als Unterzeichner der HLKO und der Genfer Konventionen, des Weltpostvertrages und vieler anderer internationaler Völkerrechtsverträge von der Weltvölkergemeinschaft ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta eingesetzt sein.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

*Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Nach nunmehr über 70 Jahren Besatzung und Fremdherrschaft durch die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs weigert sich die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht sowie unter Nichtachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts, der Restitutionspflicht gemäß §

185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen und die Rechtsstaatlichkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen anzuerkennen.

Fast täglich werden in so genannten Verwaltungsvollstreckungsverfahren die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unter Einsatz von Waffengewalt durch POLIZEI überfallen und ausgeraubt, ihre Wohnungen zwangsgeräumt, ihre Konten durch Pfändungen geplündert, ihnen werden die Kraftfahrzeuge (KFZ) weggenommen und die Fahrerlaubnis entzogen, ihnen gesetzlich zustehende Renten oder Sozialleistungen verweigert, etc. pp., während sich das Bundesfinanzministerium in Milliardenhöhe an den eingezahlten Rentenbeiträgen, also am Treuhand- Rentenvermögen ungeniert bedient.

Zugleich werden sie als „Reichsbürger“ diffamiert.

Das Amtsobjekt des Freistaats Preußen, Crinitzer Straße 19 c, D- [15926] Fürstlich Drehna wurde bereits fünf Mal durch schwer bewaffnete POLIZEI und Spezialeinsatzkommandos überfallen, die Terrassentür wurde zerschlagen, das Haustürschloß aufgebrochen, der Informationskasten und die Beschilderung „Freistaat Preußen“ zertrümmert und die bestellten Vertreter des Freistaats Preußen zur Zahlung von Geldern erpreßt, das KFZ ohne Beweis führende Grundlage entzogen. Die Vertreter wurden verhaftet und verschleppt und werden täglich unter psychische Gewalt gestellt. Diese bewaffneten Gewalttaten fanden am 22. März 2016, am 24. April 2016, am 07. Dezember 2017, am 11. Januar 2018 und zuletzt am 16. Oktober 2018 statt.

Wir fordern zum wiederholten Male die BRD-Bediensteten auf, sich unverzüglich an das vorrangig gültige Völkervertragsrecht und auch geltende Völkerrecht der UN-Charta Art. 73 zu halten und unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/ Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016 den Anordnungen des Freistaats Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs Folge zu leisten.

Alle gültigen Notverordnungen und Anordnungen wurden nachweislich vielfach an die alliierten Besatzungsmächte und an zahlreiche Verwaltungsstellen der BRD per Telefax gesendet und sind nach wie vor auf der Internet-Seite:

„ www.freistaat-preussen.world “

veröffentlicht und einsehbar.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ist umgehend umzusetzen. Dazu wurde bereits angeordnet, daß alle Standesbeamten der BRD ihre Abstammung nachweisen und die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Bundesstaaten des Deutschen Reichs annehmen.

Danach kann die Prüfung der Abstammungsdokumente für die Bevölkerung durch diese Standesbeamten erfolgen sowie die Vergabe der entsprechenden Staatsangehörigkeitsausweise der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

Zur Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und der Handlungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 sind nach Abschluß der Vergabe der Staatsangehörigkeit durch Volkswahlen die entsprechenden politischen Ebenen wieder herzustellen, die gesetzgebende Gewalt und die staatliche Judikative und Exekutive wieder zu bilden.

Dabei ist die verwaltende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ durch die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs gemäß Art. 73 VN-Charta zu verpflichten, den sich in Reorganisation befindenden Freistaat Preußen, größter Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland mit seinen ca. 40.000.000 Staatsangehörigen, zu unterstützen.

Die nach wie vor gültigen Reichsgesetze im Rechts- und Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, sind unverzüglich anzuwenden.

Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der feindlichen, gewaltsamen, bewaffneten Übernahme Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich (Preußenschlag vom 20. Juli 1932).

Alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, welche den vorgenannten gültigen Gesetzen nicht widersprechen oder nicht entgegenstehen, bleiben vorerst in Kraft.

Zuwiderhandlungen und Verstöße unterliegen gemäß Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), welches für die Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist, unverjährbar der strafrechtlichen Verfolgung.

ius cogens

Gegeben zu Berlin, am 26. April 2019

Hochachtungsvoll



Ada Conelia
a. d. F.
Rüchhelm

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 26/04/2019 11:35
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

08

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
26/04	11:19	030 229 93 97	04:54	08	OK	~ BMD Ru
26/04	11:25	030 830 51050	03:21	08	OK	ECM US
26/04	11:28	030 2045 7571	02:32	08	OK	ECM GB
26/04	11:32	030 59003 9067	03:04	08	OK	ECM FD

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Präsidium des Deutschen Reichs

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Conitzer Str. 39 C
 D-115926 Forstlich Drelina

www.Freistaat-Preussen.net/19
 www.Staatsbund-Deutsches-Reich.net

Deutsches Reich/Deutschland
 in der Funktion des permanent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtlich konformer Reorganisation seiner Gliedstaaten
 - ius cogens -

Diplomatische Korrespondenz

26-04/19 DR

Verstoß gegen das Gewaltverbot

Exzellenzen

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, anbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über das Schreiben „Verstoß gegen das Gewaltverbot“ vom 26. April 2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des ~~VÖLKERRECHTLICHEN~~ RECHTS.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benützt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



Sachstand

Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland

Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 063/16
Abschluss der Arbeit: 25. Mai 2016 (auch letzter Zugriff auf die Internet-Quellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Historischer Abriss des Westsaharakonflikts	4
3.	Das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht in der Westsahara	6
3.1.	Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara	7
3.1.1.	Verstoß gegen das Gewaltverbot	7
3.1.2.	Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung	8
3.2.	Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit durch die Sahrauis in der Westsahara	10
3.3.	Humanitär-völkerrechtliches Verbot des Aufoktroyierens einer fremden Staatsangehörigkeit	11
4.	Folgen für das deutsche Asylrecht	12
4.1.	Keine Anerkennung der marokkanischen Besetzung der Westsahara	12
4.2.	Mögliche Asylverfahren von Sahrauis	13
4.2.1.	Mögliche Rückführung von Sahrauis	15
5.	Zusammenfassung	16

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der durch den Bundestag beschlossenen Einstufung Marokkos als sicheres Herkunftsland¹ soll im Folgenden untersucht werden, inwieweit das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht in der Westsahara gilt und dies mit dem Völkerrecht – insbesondere der Stellung der Westsahara als sog. Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung – vereinbar ist. Schließlich soll beleuchtet werden, welche völkerrechtlichen Vorgaben und faktische Konsequenzen sich für die Asylverfahren von Bewohnern der Westsahara (im Folgenden: Sahrauis) in Deutschland ergeben.

2. Historischer Abriss des Westsaharakonflikts

Zur Erläuterung der Historie des Streits um die Westsahara wird im Folgenden auf die Darstellung durch den Infobrief „Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages² zurückgegriffen.

Das Gebiet der Westsahara stand bis 1975/76 unter **spanischer Kolonialherrschaft**³. Während der spanischen Herrschaft gründeten die Sahrauis zahlreiche Befreiungsorganisationen, aus denen die sog. Polisario-Front als wichtigste hervorging⁴. Nach ersten Militäraktionen der Polisario im Mai 1973⁵ entschloss sich die spanische Regierung zur Entkolonialisierung der Westsahara und beabsichtigte, dieses Gebiet nach einem Referendum über die Selbstbestimmung in die Unabhängigkeit zu entlassen⁶.

Gleichzeitig erhoben jedoch Marokko und Mauretanien Ansprüche auf die Westsahara⁷. Am 6. November 1975 initiierte König Hassan II. von Marokko einen Marsch von ca. 350.000 unbewaffneten marokkanischen Staatsbürgern in das Gebiet der Westsahara (sog. „Grüner Marsch“)⁸.

1 Der Bundestag hat am 13.05.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8039 vom 06.04.2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808039.pdf>) angenommen. Der nunmehr mit der Sache befasste Bundesrat hatte zuvor im Gesetzgebungsverfahren Zweifel an der geplanten Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer angemeldet, vgl. Anlage 3, S. 19 f., der BT-Drs. 18/8039.

2 Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 20.05.2011, WD 2 – 3010 – 129/11, S. 4 – 9.

3 *Geldenhuis, Deon*, Contested States in World Politics, 2009, S. 191; *Arieff, Alexis*, Western Sahara, Congressional Research Service, Report for Congress, 08.10.2014, S. 1, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS20962.pdf>.

4 *Geldenhuis* (Fn. 3), S. 192.

5 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, S. 1.

6 *Geldenhuis* (Fn. 3), S. 192.

7 *Ebenda*.

8 *Geldenhuis* (Fn. 3), S. 193.

Spanien erklärte daraufhin am 14. November 1975 in einem Abkommen mit Marokko und Mauretanien (sog. Vertrag von Madrid), sich bis Ende Februar 1976 ganz aus dem Gebiet der Westsahara zurückzuziehen und für die Übergangszeit Marokko und Mauretanien an der Verwaltung der Westsahara zu beteiligen⁹. Am 26. Februar 1976 stimmten 65 der 102 anwesenden Mitglieder der von Marokko einberufenen gesetzgebenden Versammlung der Westsahara („Djemaa“) für die Ratifizierung des Abkommens¹⁰.

Mit der militärischen Besetzung der Westsahara durch marokkanische und mauretanische Truppen ab Dezember 1975 begannen die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen diesen Truppen und der Polisario¹¹. Die zahlreichen sahrauischen Flüchtlinge fanden vor allem Aufnahme in Flüchtlingslagern in Algerien nahe der Grenze zur Westsahara¹². Nachdem die letzten spanischen Beamten das Land verlassen hatten, rief die Polisario am 27. Februar 1976 die Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) aus und bildete eine Exilregierung in Algerien¹³.

Im April 1976 einigten sich Marokko und Mauretanien darauf, dass Marokko die nördlichen zwei Drittel und Mauretanien das südliche Drittel der Westsahara erhalten solle¹⁴. Nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit der Polisario im Jahr 1979 zog sich Mauretanien jedoch aus der Westsahara zurück, woraufhin marokkanische Truppen auch den südlichen Teil der Westsahara besetzten¹⁵. Zwischen 1980 und 1987 errichtete Marokko ein Schutzwallsystem, das sich über eine Länge von 2.500 km erstreckt und aus Erd- und Steinwällen mit Wachtürmen, Minenfeldern und elektronischen Sicherungseinrichtungen besteht¹⁶. Marokko hält seitdem rund 85 Prozent des Gebietes der Westsahara besetzt und hat dort viele seiner Staatsbürger angesiedelt¹⁷.

-
- 9 Oeter, Stefan, Die Entwicklung der Westsahara-Frage unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Anerkennung, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 46 (1986), S. 48 – 74 (56). Das Abkommen bezeichnete die Übertragung der Verwaltungshoheit als „Errichtung einer Interimsverwaltung unter marokkanischer und mauretanischer Beteiligung“.
- 10 Geldenhuys (Fn. 3), S. 193. Die Polisario zweifelte die Zusammensetzung und Legitimität der *Djemaa* an und verwies auf die Forderung der VN nach Selbstbestimmung der Sahrauis unter Mitwirkung der VN.
- 11 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, S. 2; Geldenhuys (Fn. 3), S. 195.
- 12 Oeter (Fn. 9), S. 57 f..
- 13 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, S. 2; Geldenhuys, Deon (Fn. 3), S. 194. Die Angaben über die Zahl der Staaten, die die DARS anerkennen, divergieren zum Teil erheblich, vgl. Geldenhuys (Fn. 3), S. 200, und Pabst, Martin, Verhärtete Fronten, in: Vereinte Nationen, 2005, S. 94. Unter den Staaten, welche die DARS anerkennen, befinden sich vor allem afrikanische und lateinamerikanische Staaten, bislang jedoch keine Mitglieder der Europäischen Union, vgl. den Artikel „Internationale Anerkennung der Demokratischen Arabischen Republik Sahara, https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Anerkennung_der_Demokratischen_Arabischen_Republik_Sahara.
- 14 Geldenhuys (Fn. 3), S. 195.
- 15 Geldenhuys (Fn. 3), S. 195.
- 16 Oeter (Fn. 9), S. 58 f.; Geldenhuys (Fn. 3), S. 196; MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, S. 3.
- 17 Geldenhuys (Fn. 3), S. 196.

1988 akzeptierten Marokko und die Polisario schließlich die Vorschläge der VN zur Beilegung des Westsahara-Streits. Diese Vorschläge sahen eine Übergangszeit vor, in der ein Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs mit Unterstützung einer VN-Mission ein Referendum über die Zukunft der Westsahara organisieren sollte¹⁸. Die Übergangszeit sollte mit einem von den VN überwachten Waffenstillstand beginnen und mit der Verkündung der Ergebnisse des Referendums enden¹⁹. Mit Resolution vom 29. April 1991 setzte der VN-Sicherheitsrat die Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO) entsprechend dieser Vorschläge ein²⁰. Der Waffenstillstand trat am 6. September 1991 in Kraft und hat seitdem im Wesentlichen gehalten²¹. Die Durchführung des Referendums scheiterte jedoch bis heute an der fehlenden Einigkeit über die Frage, welche Personen beim Referendum abstimmungsberechtigt sind²².

3. Das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht in der Westsahara

Die Frage der Staatsangehörigkeit richtet sich **nach den nationalen Gesetzen**.²³ Jeder Staat bestimmt selbst, wann jemand seine Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert. Die Staaten sind bei der Regelung ihrer Staatsangehörigkeit **indes nicht völlig frei**. Grenzen der Regelungsbefugnis ergeben sich insbesondere aus dem Völkerrecht.²⁴

Fraglich ist, ob und ggf. wie sich in diesem Zusammenhang die **Präsenz Marokkos in der Westsahara auf den Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit durch die Sahrauis** auswirkt.

18 Report of the Secretary-General vom 18.06.1990 (S/21360), Rn. 47, abrufbar unter http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/21360.

19 Ebenda.

20 Die Resolution ist abrufbar unter [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/690\(1991\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/690(1991)). Die Mission wurde am 29.04.2016 für ein Jahr verlängert, <http://www.un.org/press/en/2016/sc12346.doc.htm>.

21 MINURSO, Milestones in the Western Sahara Conflict, S. 3; Gasser, Hans-Peter, The conflict in Western Sahara – an unresolved issue from the decolonization period, in: Fischer, Horst (Hrsg.), Yearbook of International Humanitarian Law 5 (2002), S. 375 – 380 (377).

22 Geldenhuys (Fn. 3), S. 197 f.. Streitig ist insbesondere, ob auch die marokkanischen Siedler zu den Abstimmungsberechtigten zählen.

23 Art. 2 Convention on certain questions relating to the conflict of nationality laws, Den Haag, 12.04.1930, englische Fassung abrufbar unter <http://eudo-citizen-ship.eu/InternationalDB/docs/Convention%20on%20certain%20questions%20relating%20to%20the%20conflict%20of%20nationality%20laws%20FULL%20TEXT.pdf>. Obwohl Marokko die Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert hat, handelt es sich bei dem Inhalt der Konvention um Völkergewohnheitsrecht, so dass diese auch für Marokko gilt.

24 Herdegen, Matthias, Völkerrecht, München 2015, S. 196, Rn. 4.

3.1. Zum völkerrechtlichen Status der Westsahara

3.1.1. Verstoß gegen das Gewaltverbot

Die Anwendung des marokkanischen Staatsangehörigkeitsrechts in der Westsahara ist eine **Folge der Präsenz Marokkos in der Westsahara**, in der ein Verstoß gegen das allgemeine Gewaltverbot gesehen werden könnte.

Durch das allgemeine Gewaltverbot geschützt sind nach dem Wortlaut der VN-Charta Staaten, wobei es jedoch auf das Vorhandensein einer effektiven Staatsgewalt und eine Mitgliedschaft des betroffenen Staates bei den VN für die Anwendung des Gewaltverbots nicht ankommt²⁵. Auch die DARS ist durch das Gewaltverbot geschützt.

Das allgemeine Gewaltverbot wird verletzt durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt, die sich gegen ein anderes Staatsgebiet richtet.²⁶ Die Einnahme der Westsahara durch marokkanische Truppen lässt sich als eine **Okkupation** der Westsahara ansehen, die – anders als eine Annexion – auch einen wirksamen Gebietserwerb zur Folge haben kann.²⁷ Eine **völkerrechtswidrige Okkupation** bewirkt indes **keinen wirksamen Gebietserwerb**²⁸. Eine solche **illegale Okkupation**²⁹ kann darüber hinaus einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen, wenn sie unter dem Einsatz von Gewalt erfolgt³⁰.

Die Okkupation setzt die Inbesitznahme eines Gebietes mit dem Willen voraus, effektiv Herrschaft auszuüben³¹. Weiterhin muss das betreffende Gebiet vom Gebietsvorgänger aufgegeben worden oder Niemandsland (sog. *terra nullius*) sein³², damit die Okkupation legal ist. Ein Gebiet ist Niemandsland, wenn es herren- bzw. staatenlos ist³³. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist, ob Spanien als Gebietsvorgänger Marokkos anzusehen ist und sich die Unterzeichnung des Vertrages von Madrid sich als Aufgabe der Westsahara durch Spanien deuten lässt.

25 Ipsen, Knut, Völkerrecht, München 2014, S. 1063, Rn. 18, 19.

26 Ipsen (Fn. 25), S. 1068, Rn. 29.

27 Vitzthum, Wolfgang Graf / Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2013, S. 181, Rn. 140.

28 Vgl. das sog. Grönland-Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 05.04.1933, S. 64, abrufbar unter <http://www.icj-cij.org/pcij/series-a-b.php?p1=9&p2=3>.

29 Vgl. Ronen, Yaël, Illegal Occupation and its consequences, in: Israel Law Review, Volume 41 Issue 1-2, January 2008, S. 201 – 245, http://journals.cambridge.org/abstract_S0021223700000224.

30 Benvenisti, Eyal, The international law of occupation, Oxford 2012, S. 16, 17, 340.

31 Vitzthum (Fn. 27), S. 181, Rn. 139.

32 Ebenda.

33 Ebenda.

Der Vertrag von Madrid sah die Errichtung einer Interimsverwaltung unter marokkanischer und mauretanischer Beteiligung vor, bis sich Spanien endgültig aus der Westsahara zurückgezogen hatte. Eine endgültige Aufgabe des Gebietes der Westsahara durch Spanien sollte daher wohl erst Ende Februar 1976 erfolgen, bis dahin wollte Spanien – zumindest in Kooperation – die Verwaltung der Westsahara fortführen³⁴. Zum Zeitpunkt des Überfalls der Westsahara durch marokkanische Truppen hatte Spanien die Westsahara somit noch nicht aufgegeben. Damit **lag eine illegale Okkupation vor, die weiterhin andauert**³⁵. Diese illegale Okkupation stellte einen **Verstoß gegen das Gewaltverbot** dar, weil Marokko ab Dezember 1975 mit bewaffneten Truppen gegen die Polisario vorging.

3.1.2. Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung

Die Westsahara ist von den VN seit 1963 als sog. **Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung** („*non-self-governing territory*“) anerkannt³⁶ und somit **völkerrechtlich ein eigenständiges Hoheitsgebiet**³⁷.

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung hat gemäß Art. 73 VN-Charta zur Folge, dass das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt („*administering authority*“), sich zu dem **Grundsatz** bekennt, dass die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstregierung Vorrang haben. Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung folgen **Pflichten** für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.

34 Dieser Schluss wird bestätigt durch den Inhalt des Briefes, den der Ständige Vertreter Spaniens bei den VN Ende Februar 1976 dem Generalsekretär der VN zukommen ließ, siehe sogleich im Abschnitt 4.3..

35 Vgl. *Benvenisti* (Fn. 30), S. 56. Die Vereinbarung des Waffenstillstands kann wohl nicht als „Friedensvertrag“ angesehen werden, weil dadurch keine endgültige Beilegung des Konflikts bewirkt wird.

36 http://www.un.org/en/decolonization/pdf/Western%20Sahara%202015%20profile_15Dec2015.pdf.

37 So heißt es in der sog. *Friendly-Relations-Deklaration* der VN ausdrücklich: „*Das Gebiet einer Kolonie oder eines anderen Hoheitsgebietes ohne Selbstregierung hat nach der Charter einen vom Hoheitsgebiet des Staates, von dem es verwaltet wird, gesonderten und unterschiedlichen Status; dieser gesonderte und unterschiedliche Status nach der Charter bleibt so lange bestehen, bis das Volk der Kolonie oder des Hoheitsgebiets ohne Selbstregierung sein Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und insbesondere mit ihren Zielen und Grundsätzen ausgeübt hat*“.

Die VN erkannten zunächst **Spanien** als **verwaltende Macht** in der Westsahara an³⁸. Am 26. Februar 1976 übersandte der Ständige Vertreter Spaniens bei den VN einen Brief an den VN-Generalsekretär, in dem die spanische Regierung erklärte, dass sie mit sofortiger Wirkung ihre Präsenz in der Westsahara beende³⁹. Spanien betrachte sich nunmehr frei von jeder internationalen Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung des Gebietes der Westsahara⁴⁰. Unabhängig von der Frage, ob Spanien sich damit völkerrechtlich wirksam seiner Stellung als verwaltender Macht entledigen konnte⁴¹, ist die Westsahara inzwischen das **einzige Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung**, für das bei den VN **kein anderer Staat als verwaltende Macht** gelistet ist.

Die Präsenz Marokkos in der Westsahara wird teilweise damit umschrieben, dass Marokko das Gebiet **de facto verwalte**⁴². Allerdings versteht sich Marokko **nicht als verwaltende Macht** der Westsahara im Sinne der VN-Charta. Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der staatlichen Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. Eine staatliche Unabhängigkeit strebt Marokko für die Westsahara jedoch gerade nicht an. So äußerte *König Mohammed VI.* im Rahmen der marokkanischen Feierlichkeiten anlässlich des 39. Jahrestages des Grünen Marsches:

Morocco will remain in its Sahara, and the Sahara will remain part of Morocco, until the end of time [...]. We say 'No' to the attempt to change the nature of this regional conflict and to present it as a decolonization issue. Morocco is in its Sahara and never was an occupying power or an administrative power.

38 Resolution 2072 der VN vom 17.12.1965, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/218/35/IMG/NR021835.pdf?OpenElement>.

39 Brief vom 26.02.1976, S. 2, abrufbar unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/31/56.

40 Brief vom 26.02.1976, S. 3. Einen Tag später wurde die DARS ausgerufen.

41 Spanien ist nach Auffassung verschiedener Autoren weiterhin als de jure verwaltende Macht für die Westsahara anzusehen, vgl. *Fastenrath, Ulrich*, Art. 73 UN-Charter, in: *Simma, Bruno* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, München 1994, S. 923 – 930 (S. 929, Rn. 16); *Ruiz Miguel, Carlos*, Spain's legal obligations as administering power of Western Sahara, S. 251, <http://www.unisa.ac.za/contents/faculties/law/docs/11miguel.pdf>; *Simon, Sven*, Western Sahara, in: *Walter, Christian, von Ungern-Sternberg, Antje, und Abushov, Kavus* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in international law*, Oxford 2014, S. 255 – 272 (260); *Trillo de Martín-Pinillos, Eduardo*, Spain as administering power of Western Sahara, in: *International platform of jurists for East Timor* (Hrsg.), *International Law and the question of Western Sahara*, Porto 2007, S. 79 - 85 (82).

42 *Corell, Hans*, Gutachten vom 29.01.2002, S. 2 Nr. 7, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2002/161. Auch nach Ansicht der Europäischen Kommission übt Marokko de facto verwaltende Macht im überwiegenden Teil der Westsahara aus, vgl. die Antwort der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, *Federica Mogherini*, vom 27.01.2015 auf eine Anfrage aus dem Europäischen Parlament, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2014-007130&language=EN>. Ebenso *Gasser, Hans-Peter* (Fn. 21), S. 379.

*In fact, it exercises its sovereignty over its territory [...]. 'No' to the attempt to place a separatist movement on the same footing as a United Nations Member State.*⁴³

Marokko betrachtet die Westsahara folglich als **integralen Bestandteil seines eigenen Staatsgebietes** und die Polisario als eine separatistische Bewegung, die versuche, die zu Marokko gehörenden „südlichen Provinzen“ abzuspalten⁴⁴.

3.2. Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit durch die Sahrauis in der Westsahara

Während früher die Ansicht vertreten wurde, dass kraft Völkerrecht die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung dem Wechsel der territorialen Souveränität folge, wird diese Auffassung heute überwiegend abgelehnt. Die in dem von Marokko besetzten Teil der Westsahara lebenden Sahrauis haben demnach nicht automatisch kraft Völkerrecht die marokkanische Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist eine Staatenpraxis feststellbar, nach der ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bei einem wirksamen Gebietsübergang durch (nationale) Regelungen des Nachfolgestaates üblich ist. Für eine solche Regelung finden sich im marokkanischen Staatsangehörigkeitsrecht jedoch keine Anhaltspunkte.

Nach marokkanischem Verständnis gehört die Westsahara zum Staatsgebiet Marokkos. Es ist daher davon auszugehen, dass Marokko den Anspruch erhebt, dass jedenfalls in dem von Marokko besetzten Teil der Westsahara das marokkanische Recht und somit auch das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht gelten. Dieses sieht vor, dass die marokkanische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben wird, wenn mindestens ein Elternteil die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt (Abstammungsprinzip, sog. *ius sanguinis*). Daneben existieren der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Gesetz, z.B. durch Geburt in Marokko (Geburtslandprinzip, sog. *ius soli*), und durch Einbürgerung.

Demzufolge besitzen Sahrauis in dem von Marokko verwalteten Teil der Westsahara grundsätzlich **nur dann die marokkanische Staatsangehörigkeit**, wenn bereits ein **Elternteil marokkanischer Staatsangehöriger** war, oder sie individuell die marokkanische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Auch nach dem marokkanischen Staatsangehörigkeitsrecht besitzen die Sahrauis demnach **nicht per se** die marokkanische Staatsangehörigkeit.

43 Rede König Mohammeds VI. von Marokko vom 06.11.2014, abrufbar im Volltext in englischer Sprache unter <http://www.moroccoworldnews.com/2014/11/143369/full-text-of-king-mohammed-vis-speech-on-39th-anniversary-of-green-march/>.

44 So auch *Benchamach, Abdelhakim*, Präsident der Ratskammer des marokkanischen Parlaments, am 12.05.2016 in der Diskussionsrunde einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung zum Stand des marokkanischen Reformprozesses.

3.3. Humanitär-völkerrechtliches Verbot des Aufoktroyierens einer fremden Staatsangehörigkeit

Nach Art. 45 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist es **untersagt**, die Bevölkerung eines **besetzten Gebiets** zu zwingen, der feindlichen Macht den **Treueid zu leisten**. Daraus wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass eine Besatzungsmacht die Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Gebietes nicht gegen deren Willen ändern darf.⁴⁵ Da die HLKO völkergewohnheitsrechtlich verbindlich ist,⁴⁶ würde dies bedeuten, dass es Marokko nicht erlaubt wäre, den Sahrauis zwangsweise die marokkanische Staatsangehörigkeit zu verleihen.

Die HLKO setzt einen **internationalen bewaffneten Konflikt** voraus.⁴⁷ Ein **bewaffneter Konflikt** liegt vor, wenn eine Konfliktpartei gegen eine andere eine Waffe einsetzt.⁴⁸ Die ab Dezember 1975 erfolgten Kampfhandlungen zwischen den marokkanischen Truppen und der Polisario stellen eindeutig einen bewaffneten Konflikt dar, so dass jedenfalls bis zur Vereinbarung der Waffenruhe 1991 ein bewaffneter Konflikt herrschte.⁴⁹

Ein **internationaler bewaffneter Konflikt** ist gegeben, wenn sich die Truppen zweier oder mehrerer Staaten gegenüberstehen⁵⁰. Somit ist zu klären, ob die DARS – für welche die Polisario kämpfte und die durch verschiedene Staaten anerkannt wurde – **Staatsqualität** besitzt. Zwar kommt der Anerkennung durch andere Staaten grundsätzlich nur deklaratorische Wirkung zu, sie stellt jedoch auch ein Indiz für die Auffassung der Völkergemeinschaft in Bezug auf die Staatsqualität dar.⁵¹ Es ist daher davon auszugehen, dass die DARS Staatsqualität besitzt.

Allerdings liegt im Ergebnis **kein Verstoß gegen die Vorgaben der HLKO** vor. Aus dem marokkanischen Staatsangehörigkeitsgesetz selbst ergeben sich **keine Anhaltspunkte** dafür, dass die Verleihung der marokkanischen Staatsangehörigkeit an Sahrauis einen **besatzungsrechtlichen Hintergrund** haben könnte⁵². Da das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht nicht vorrangig auf dem Geburtslandprinzip basiert und im Falle der **Einbürgerung einen entsprechenden Antrag**

45 Schätzel, Walter, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1958, S. 159.

46 Arnould, Andreas von, Völkerrecht, Heidelberg 2012, S. 459, Rn. 1131.

47 Arnould (Fn. 46), S. 467, Rn. 1158.

48 Arnould (Fn. 46), S. 468, Rn. 1160.

49 Maßgeblich für die Beendigung eines bewaffneten Konflikts ist die eindeutige Einstellung der bewaffneten Schädigungshandlungen, vgl. Arnould (Fn. 46), S. 469, Rn. 1164. Da die Waffenruhe zwischen der Polisario und Marokko im Wesentlichen gehalten hat, ist – trotz der andauernden Präsenz Marokkos in der Westsahara – wohl von einem Ende des bewaffneten Konflikts mit Inkrafttreten der Waffenruhe auszugehen.

50 Arnould (Fn. 46), S. 467, Rn. 1158.

51 Arnould (Fn. 46), S. 35, Rn. 94.

52 Vgl. „Rückführungsabkommen und sichere Herkunftsstaaten“, Sachstand WD 3 – 3000 – 064/16 vom 03.03.2016, S. 3-5.

erfordert, erhalten die Sahrauis nach dem marokkanischen Staatsangehörigkeitsgesetz nicht *per se* und **nicht unabhängig von ihrem Willen die marokkanische Staatsangehörigkeit**.

Ferner bestehen – soweit ersichtlich – **keine Hinweise**, dass den Bewohnern der besetzten Westsahara die marokkanische **Staatsangehörigkeit** aufgrund eines gesonderten marokkanischen Rechtsaktes **kollektiv** übertragen worden wäre⁵³ oder die marokkanische Regierung die Sahrauis dazu gezwungen hat, die marokkanische Staatsangehörigkeit anzunehmen.⁵⁴

4. Folgen für das deutsche Asylrecht

4.1. Keine Anerkennung der marokkanischen Besetzung der Westsahara

Obwohl über das marokkanische Staatsgebiet durch die Einstufung Marokkos als „sicheren Herkunftsstaat“ keine direkte Aussage getroffen wird, könnte aus dem Umstand, dass die Westsahara nicht explizit vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen wird, eine **indirekte Anerkennung** der Besetzung der Westsahara folgen.

Unter einer **Anerkennung** im völkerrechtlichen Sinne ist die Willensäußerung eines Staates dahingehend zu verstehen, dass er einen bestimmten Tatbestand oder eine bestimmte Rechtslage als bestehend oder rechtmäßig erkennt⁵⁵. Dabei kommt der Anerkennung grundsätzlich Rechtswirkung zu⁵⁶. Erfolgt die Erklärung nicht durch eine ausdrückliche Erklärung, sondern durch schlüssiges Handeln oder sog. qualifiziertes Stillschweigen, ist der Anerkennungswille im Sinne eines Rechtsbindungswillens **gesondert festzustellen**.⁵⁷ Im Zweifel ist ein entsprechender Wille und damit eine Anerkennung zu verneinen.⁵⁸ Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, *Dr. Günter Krings*, stellte am 17. Februar 2016 fest:

*Die Bundesregierung verbindet [...] mit dem Vorschlag, Marokko als sicheres Herkunftsland einzustufen, keine völkerrechtliche Stellungnahme.*⁵⁹

53 Sachstand WD 3 – 3000 – 064/16, S. 7.

54 Sachstand WD 3 – 3000 – 064/16, S. 7.

55 *Graf Vitzthum* (Fn. 27), S. 190, Rn. 179.

56 *Stein, Torsten / v. Buttlar, Christian*, Völkerrecht, München 2012, S. 101, Rn. 320. Etwas anderes gilt nur, wenn der Staat einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hat, vgl. *Ipsen* (Fn. 25), S. 129, Rn. 165.

57 *Stein/v. Buttlar* (Fn. 56), S. 101, Rn. 320.

58 *Ipsen* (Fn. 25), S. 129, Rn. 165.

59 Plenarprotokoll der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 17.02.2016, S. 15167, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/18154.pdf>.

Diese Aussage wurde durch die Bundesregierung am 18. März 2016 bestätigt:

Die geplante Einstufung Marokkos zu einem sicheren Herkunftsstaat hat keinen Einfluss auf die Haltung der Bundesregierung zum völkerrechtlichen Status des Gebietes [der Westsahara].⁶⁰

Diese Aussagen können als Indiz für das Nichtbestehen eines Rechtsbindungswillens der Bundesrepublik herangezogen werden, so dass **keine Anerkennung der Besetzung der Westsahara** gegeben ist.

4.2. Mögliche Asylverfahren von Sahrauis

Unabhängig von der Frage, ob Marokko als sicherer Herkunftsstaat angesehen werden kann⁶¹, ist zu prüfen, welche Konsequenzen die Anerkennung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat für die Sahrauis hat. Der Asylantrag eines Ausländers aus einem **sicheren Herkunftsstaat**⁶² ist nach dem deutschen Asylrecht (§ 29a Abs. 1 AsylG) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Antragsteller angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat individuell politische Verfolgung – z.B. auf Grund der politischen Überzeugung – droht. Das deutsche Asylrecht enthält bei bestimmten Herkunftsländern somit die **gesetzliche Vermutung**, dass der Antragsteller dort nicht verfolgt wird. Bewirkt wird damit eine Beweislastumkehr, d.h. der Antragsteller muss – damit sein Antrag doch noch Erfolg hat – Tatsachen vorbringen, die die Annahme begründen, dass ihm Verfolgung droht.⁶³ Der **Herkunftsstaat** ist dasjenige Land, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt bzw. in dem die Person als Staatenloser ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte⁶⁴. **Die Einstufung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat betrifft somit auch Sahrauis, die die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzen.**

Zu prüfen ist demgegenüber, ob **staatenlose Sahrauis** mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem von Marokko besetzten Teil der Westsahara **der Regelung ebenfalls unterfallen.**

60 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.03.2016, BT-Drs. 18/7928, S. 2.

61 Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 22.04.2016, S. 3 sowie den World Report 2016 für Marokko und die Westsahara von *Human Rights Watch*, <https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/morocco/western-sahara>.

62 Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten Staaten, vgl. § 29a Abs. 2 AsylG.

63 Zur Ausräumung der Vermutung des § 29a AsylG ist nur ein Vorbringen zuzulassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein **individuelles Verfolgungsschicksal des Antragstellers gründet** (BVerfGE 94, 115 (166)).

64 Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Da der Gebietserwerb betreffend die Westsahara durch Marokko nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgt ist, stellt die **Westsahara völkerrechtlich keinen Teil des Staatsgebiets Marokkos** dar. Es handelt sich auch nicht um marokkanisches Hoheitsgebiet, da die Westsahara von den VN als **eigenständiges Hoheitsgebiet** anerkannt ist. Vielmehr handelt es sich um **besetztes Gebiet**. Die besetzte Westsahara kann somit nicht Gegenstand einer deutschen asylrechtlichen Regelung sein.

Die Bundesregierung äußerte am 6. April 2016:

Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, ist grundsätzlich allein die Staatsangehörigkeit des Antragstellers und nicht das Staatsgebiet eines Landes. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft demnach, welche Staatsangehörigkeit Asylantragsteller aus Westsahara besitzen. Für marokkanische Staatsangehörige, auch aus Westsahara, würden bei der Prüfung des Asylantrags im Hinblick auf eine etwaige Verfolgung in Marokko die Bestimmungen in Bezug auf Marokko als sicherer Herkunftsstaat gelten. Anderes würde für Asylbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Westsahara (ohne marokkanische Staatsangehörigkeit) gelten. Unabhängig davon hätte auch ein Antragsteller, der die marokkanische Staatsangehörigkeit hat, die Möglichkeit, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit in Marokko zu widerlegen, indem er geltend macht, abweichend von der allgemeinen Lage in Marokko ausnahmsweise doch verfolgt zu sein.⁶⁵

Folglich besteht bei Sahrauis mit **marokkanischer Staatsangehörigkeit** nunmehr die gesetzliche Vermutung, dass diese Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern kommen. Sahrauis mit marokkanischer Staatsangehörigkeit müssen somit ihre Verfolgung in Marokko individuell darlegen und die gesetzliche Vermutung widerlegen⁶⁶. Sahrauis mit **algerischer** oder **spanischer Staatsangehörigkeit**⁶⁷ unterfallen den asylrechtlichen Regelungen betreffend diese Länder.⁶⁸

-
- 65 Gegenäußerung der Bundesregierung vom 06.04.2016, BT-Drs. 18/8039, Anlage 4 (S. 21). Die Äußerung greift insofern auf die gleichlautende Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.03.2016 zurück, BT-Drs. 18/7928, S. 3.
- 66 Die Gefahr der politischen Verfolgung könnte sich z.B. daraus ergeben, dass sich der Antragsteller aktiv und öffentlich für die Sache der Polisario engagiert, da in Marokko die Anzweiflung der territorialen Integrität des Königreichs strafbar ist, vgl. die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur BT-Drs. 18/8039 vom 22.04.2016, S. 3. Dies wird bei Sahrauis mit marokkanischer Staatsangehörigkeit aber wohl relativ selten der Fall sein, wenn es sich um Personen handelt, die die marokkanische Staatsangehörigkeit aufgrund eines positiv beschiedenen Einbürgerungsantrags besitzen. Denn es ist anzunehmen, dass Sahrauis, die sich für einen eigenständigen sahrauischen Staat einsetzen, einen solchen Einbürgerungsantrag in Marokko grundsätzlich nicht stellen werden.
- 67 Die meisten Sahrauis besitzen die marokkanische, algerische oder spanische Staatsangehörigkeit, vgl. die Auskunft des Staatsministers *Michael Roth*, Anlage 21 zum Plenarprotokoll der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27.04.2016, S. 16345, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18166.pdf>.
- 68 Algerien ist nach dem am 13.5.2016 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf ebenfalls als sicherer Herkunftsstaat anzusehen.

Für Sahrauis, die **staatenlos** sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von Marokko besetzten Teil der Westsahara haben, greift die gesetzliche Vermutung **nicht** ein. Bei ihren Asylanträgen muss die Asylbehörde von Amts wegen feststellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl gegeben sind.

4.2.1. Mögliche Rückführung von Sahrauis

Wird ein Asylantrag endgültig abgelehnt, so ist der Antragsteller **ausreisepflichtig**. Daraus ergibt sich für die Sahrauis die Frage, wohin ihre Rückführung erfolgen kann. Generell gilt, dass ausreisepflichtige Personen in ihr Heimatland, in ein Transitland, über das sie nach Deutschland eingereist sind, sowie in ein Drittland, das zu ihrer Aufnahme bereit ist, zurückgeführt werden können⁶⁹. Zur Erleichterung der Durchführung von Abschiebungen hat die Bundesrepublik mit einer Vielzahl von Staaten sog. **Rückübernahmeabkommen** geschlossen, die die technischen Einzelheiten zur Umsetzung der völkerrechtlichen Pflicht der Staaten regeln, eigene Staatsangehörige wieder aufzunehmen⁷⁰. Die Bundesrepublik und Marokko haben 1998 ein solches Rücknahmeabkommen abgeschlossen⁷¹. Sahrauis mit **marokkanischer Staatsangehörigkeit** werden daher regelmäßig nach Marokko abgeschoben werden. Zulässig wäre – nach dem Vorgesagten – nur eine Rückführung auf marokkanisches Staatsgebiet (z.B. nach Rabat), nicht aber in den besetzten Teil der Westsahara (z.B. nach El Aaiún).

Bei **staatenlosen** Sahrauis ist eine Abschiebung auf marokkanisches Staatsgebiet, sowie nach Algerien (z.B. nach Tindouf) möglich, wenn dies die Orte des gewöhnlichen Aufenthalts waren. Eine Rückführung staatenloser Sahrauis direkt in die von der Polisario verwaltete Westsahara scheitert rein faktisch daran, dass es – soweit ersichtlich – keinen ausgebauten Flughafen in diesem Teil der Westsahara gibt.

69 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.03.2016, BT-Drs. 18/7928, S. 5.

70 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Rückkehrunterstützung in Deutschland, 2009, S. 44, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp31-emn-rueckkehrunterstuetzung.pdf?__blob=publicationFile. In diesen Abkommen können sich die jeweiligen Länder auch ausdrücklich zur Rücknahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen verpflichten, Sachstand WD 3 – 3000 – 064/16, S. 3. Über den Inhalt des Rückübernahmeabkommens mit Marokko liegen jedoch keine Informationen vor.

71 Vgl. die Auflistung bilateraler Rückführungsabkommen unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/RueckkehrFluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile. Über den Inhalt des Abkommens liegen jedoch keine Informationen vor. Die EU verhandelt derzeit mit Marokko über den Abschluss eines solchen Abkommens, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 06.01.2016, BT-Drs. 18/7198, S. 2, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/071/1807198.pdf>.

Gemäß dem **non-refoulement-Gebot**, das als Völkergewohnheitsrecht anerkannt ist, dürfen Personen nicht in einen Staat abgeschoben werden, in welchem ihnen Folter oder unmenschliche Behandlung droht⁷². Sahrauis dürften daher nicht nach Marokko abgeschoben werden, wenn dort eine solche Bedrohungslage gegeben ist.

5. Zusammenfassung

Obwohl die Präsenz Marokkos in der Westsahara eine **völkerrechtswidrige Besetzung** darstellt, ist die Anwendung des marokkanischen Staatsangehörigkeitsrechts in der Westsahara völkerrechtlich nicht zu beanstanden. Im marokkanischen Staatsangehörigkeitsrecht bestehen **keine Anhaltspunkte dafür**, dass Marokko den Sahrauis zwangsweise (oder kollektiv) die marokkanische Staatsangehörigkeit verliehen hätte bzw. dass der Anknüpfungspunkt für den Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit besatzungsrechtlichen Charakter aufweist.

Das deutsche Asylrecht **schließt nicht aus**, dass **Sahrauis mit marokkanischer Staatsangehörigkeit Asyl in Deutschland beantragen können**. Die Einstufung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat und die daraus resultierende gesetzliche Vermutung der Nichtverfolgung gilt dabei nur für Sahrauis, die die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie können im Asylverfahren jedoch weiterhin eine individuelle Verfolgung in Marokko geltend machen.

Eine **potentielle Rückführung** abgelehnter sahrauischer Asylbewerber (mit marokkanischer Staatsangehörigkeit) auf marokkanisches Staatsgebiet wäre unter Beachtung des Refoulementverbots zulässig.

Ende der Bearbeitung

72 *Stein/von Buttlar* (Fn. 56), S. 213, Rn. 594 f.. Aus dem non-refoulement-Gebot folgt zwar das Verbot, in ein solches Land abgeschoben zu werden, nicht aber das Recht der Betroffenen auf die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik, *Vitzthum* (Fn. 27), S. 223, Rn. 304.